

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie: Rechtspsychologie, M.Sc.
Hochschule: Psychologische Hochschule Berlin (PHB)
Standort: Berlin
Datum: 19.03.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

I. Auflage

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Für den Studiengang „Psychologie: Rechtspsychologie“ ist eine Kapazitäts- und Personalplanung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot tatsächlich

ausreicht." (S. 28 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat kann den Ausführungen des Gutachtergremiums (ebd.) entnehmen, dass der in dem vorliegenden Bündel zur Akkreditierung beantragte Studiengang "Psychologie: Rechtspsychologie" (M.Sc.) bereits ausgelastet sei, sodass für den in Rede stehenden, neu zu akkreditierenden Studiengang "Rechtspsychologie: Begutachtung und Intervention" (M.Sc.) nicht hinreichend festgestellt werden konnte, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Er erkennt wie auch das Gutachtergremium einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV und erteilt die vorgeschlagene Auflage angepasst an seine Spruchpraxis.

II. Streichung einer Auflage aus dem Akkreditierungsbericht

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat für beide in diesem Bündel zur Akkreditierung beantragten Studiengänge die folgende Auflage vor: "Die in einigen Jahren frei werdende 0,5 Professur Rechtspsychologie mit Schwerpunkt Aussagepsychologie muss nachbesetzt werden." (S. 28 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat kann dem Akkreditierungsbericht (S. 26) und dem Selbstevaluationsbericht der Hochschule (S. 33) entnehmen, dass für die in einigen Jahren freiwerdende 0,5-Professur rechtzeitig eine Nachbesetzung erfolgen werde. Das Gutachtergremium führt keine weitere Begründung für seinen Auflagenvorschlag an.

Der Akkreditierungsrat schlussfolgert, dass es sich um eine planbare Nachbesetzung handelt, und sieht folglich in Abweichung zum Gutachtergremium für die in einigen Jahren erforderliche Nachbesetzung der in Rede stehenden Professur keinen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV. Die Auflage wird nicht erteilt.

